

# RS UVS Niederösterreich 2008/01/23 Senat-FR-08-0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2008

## Rechtssatz

Ein Überwiegen des Sicherheitsbedürfnisses gegenüber den Persönlichkeitsrechten war (ua deshalb) zu verneinen, weil im Entscheidungszeitpunkt, zu welchem ein Abspruch über die Berufung gegen die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nicht ergangen ist, soziale Anknüpfungspunkte mehrfacher Art im Bundesgebiet gegeben waren und es sich bei der verfügten Straftat um die erstmalige strafgerichtliche Verurteilung handelte.

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)